



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

Durchwahl: 04331 202-342

Fax-Nr.: 04331 202-185

Zimmer: 224

E-Mail-Adresse:

jonathan.fahlbusch@kreis-rd.de

[Betreffzeile]

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
[Bezug]

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
[Mein Zeichen] [Datum]

Rendsburg

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Es besteht folgende

Veranstaltungsanzeige:

Art der Veranstaltung

Datum/Uhrzeit:

Veranstaltungsort

Thema:

Veranstalter:

Veranstaltungsleiter:

(voraussichtliche) Teilnehmerzahl:

Veranstaltungsdetails

Zur Durchführung der Veranstaltung erlässt der Fachdienst Gesundheitsdienste des
Kreises Rendsburg-Eckernförde folgenden

AUFLAGENBESCHIED

Die vorstehende Veranstaltungsanmeldung wird bestätigt. Zur Durchführung werden
folgende Auflagen erteilt:



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Dienstgebäude:
Ritterstraße 10
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

U:\Arbeitsbereiche\Corona\Allgemeinverfügungen und Erlasse\200312
- Auflagenbescheid Veranstaltungsanzeige.docx

Konten der Kreiskasse:

Förde Sparkasse

IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE

Sparkasse Mittelholstein

IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

1. Sämtliche Teilnehmer und Besucher der vorstehend genannten Veranstaltung sind namentlich mit Vor- und Zuname sowie vollständiger Adresse und Kontaktdaten in Listen schriftlich zu registrieren.
2. Die Ziffer 1 zu erstellenden Listen sind binnen 24 Stunden nach Veranstaltungsende schriftlich oder per E-Mail (datenschutz@kreis-rd.de) an den Datenschutzbeauftragten des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zu übermitteln.
3. Die Teilnehmer und Besucher sind über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie andere Menschen nicht anzuhusten oder anzuniesen, in das Taschentuch oder die Armbeuge zu niesen oder zu husten, Einmaltaschentücher zu benutzen und sofort in verschließbare Mülleimer wegzuwerfen, regelmäßig und ausreichend lange Hände zu waschen zu informieren. Dies hat über einen öffentlichen Aushang zu erfolgen.
4. Es ist für eine, dem Infektionsrisiko angemessene und der Größe der Räume sowie der Anzahl der anwesenden Personen entsprechende ausreichende Lüftung zu sorgen.
5. Die Toiletten, Türklingen und Handläufe des Veranstaltungsortes sind nach Beginn der Veranstaltung, nach einer möglichen Pause sowie nach Ende der Veranstaltung zu desinfizieren.

Begründung

I.

Damit die weitere Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) besser nachvollzogen bzw. überwacht werden kann, hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde am 11.03.2020 eine Allgemeinverfügung über die Meldepflicht von Veranstaltungen anlässlich der Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) erlassen.

Aufgrund dieser Allgemeinverfügung haben Sie dem Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde per E-Mail/schriftlich die unter Ziffer 1 genannte Veranstaltung angezeigt. Ausgehend von Ihrer Anzeige soll die Veranstaltung am (...) in (...) mit voraussichtlich (...) Teilnehmern stattfinden.

Der Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat basierend auf den von Ihnen gemachten Angaben anhand der vom Robert Koch-Institut in Bezug auf den Coronavirus herausgegebenen Allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung für Großveranstaltungen eine umfassende Risikoeinschätzung vorgenommen und ist hierbei zu dem Ergebnis gekommen, dass die von Ihnen angezeigte Veranstaltung mit den oben genannten Auflagen zu beauftragen ist.

II.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist gemäß § 10 Gesetz über dem Öffentlichen Gesundheitsdienst Schleswig-Holstein zuständig.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der oben genannten Anordnungen wurde von einer Anhörung gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen.

III.

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten.

Unter dem Begriff der Veranstaltung sind alle Zusammenkünfte von Menschen zu verstehen, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Auch bei der angezeigten Veranstaltung handelt es sich um eine Veranstaltung im Sinne der oben genannten Vorschrift.

Bei dem für die Atemwegserkrankung COVID-19 verantwortlichen Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 3 Nr. 1 IfSG.

Der Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde ist in Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz zu dem Ergebnis gekommen, dass die verhängte Auflage in Form einer Registrierungspflicht für sämtliche Teilnehmende und Besucher der Veranstaltung ein geeignetes und auch verhältnismäßiges Mittel ist, um im Falle einer Weiterverbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) die Infektionswege nachvollziehen zu können. Ein milderer Mittel steht insoweit nicht zur Verfügung.

Die dem Fachdienst Gesundheitsdienste des Kreises Rendsburg-Eckernförde übersandten Listen werden bei der Datenschutzbeauftragten des Kreises Rendsburg-Eckernförde ordnungsgemäß verwahrt und nach einer Aufbewahrungszeit von einem Monat vernichtet. Eine Verwendung der Daten findet nur im Rahmen des Vollzuges des Infektionsschutzgesetzes statt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von dem Coronavirus (SARS-CoV-2 durch Tröpfcheninfektion) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Deshalb sind bei Veranstaltungen besondere Hygienemaßnahmen zu beachten, welche konkret unter Ziffer 3. bis 5. aufgeführt sind. Diese Maßnahmen stellen die am besten geeigneten und mildesten Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 6 VwGO beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen